



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.
PROF. DR. ROMAN HERZOG

Der Anhang V der FFH-Richtlinie – Bedeutung und Konsequenzen für jagdbare Arten

Johannes Lang¹, Christine Miller² & Andreas Kinser³

HINTERGRUND

Die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (92/43/EWG) zielt darauf ab, die „Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes“ von Tier- und Pflanzenarten „von gemeinschaftlichen Interesse“ sicherzustellen. In den Anhängen der FFH-Richtlinie werden im Anhang V Arten aufgeführt, deren „Entnahme aus der Natur besondere Verwaltungsmaßnahmen“ erfordern können. Eine durch den Erhaltungszustand dieser Arten gerechtfertigte Nutzung ist mit der Verpflichtung verbunden, alle Maßnahmen zu treffen, um die Bestandserhaltung dieser Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten. Neben verschiedenen nutzbaren Pflanzen-, Fisch- oder Molluskenarten trifft dies vor allem auf Tiere zu, die dem Jagdrecht unterliegen und deren Bejagung aufgrund ausgewiesener Jagdzeiten auch möglich ist. Im Alpenraum sind dies Goldschakal, Baummarder, Iltis, Schneehase, Steinbock und Gämse.

Die Gams ist von den genannten Arten die einzige, die einer regelmäßigen und zum Teil intensiven Bejagung unterliegt. Eine Bejagung dieser Art darf nicht dazu führen, dass es zu einem lokalen Verschwinden oder einer ernsten Störung von deren Populationen kommt. Maßnahmen um dies zu verhindern, können beispielsweise die Ausrufung von Jagd- und Schonzeiten oder ein Lizenzsystem sein. Die Existenz eines solchen Systems entbindet die Mitgliedsstaaten jedoch nicht davon den „günstigen Erhaltungszustand“ der bejagten Arten sicherzustellen. Zudem fordert die Richtlinie in Artikel 11, dass der günstige Erhaltungszustand systematisch und permanent überwacht wird. Dieses Monitoring muss Informationen über die Verbreitung der Art, den Zustand der Population und ihrer Lebensräume sowie mögliche Gefährdungen sammeln (SSYMANK et al. 1998). Da die Daten auf Ebene der Bundesländer erhoben, aber von den Mitgliedsstaaten zusammengefasst und weitergeleitet werden, ist eine länderübergreifende Koordination der Monitoringmethoden sinnvoll.

AUSBLICK

Obwohl die FFH-Richtlinie inzwischen seit über 20 Jahren in Kraft ist, scheint sie noch immer nicht überall angekommen zu sein. Während ihre Bedeutung für den Schutz vieler Arten und Lebensräume in den letzten Jahren zu einem großen Fortschritt im Natur- und Artenschutz geführt hat, mangelt es an Konsequenzen für die jagdbaren Anhang V Arten (TROUWBORST et al. 2015). Bisher ziehen sich die Länder auf die Regelungen von Jagd- und Schonzeiten und deren Überwachung durch die zuständigen Behörden zurück. Das Monitoring wird anhand von Experteneinschätzungen oder der Jagdstrecken vollzogen (u.a. ETCBD 2008). Allerdings wurde bereits gezeigt, dass sich diese Methoden nicht unbedingt für die Erfüllung der Anforderungen der FFH-Richtlinie eignen (LANG et al. 2011a).

Analog zu der bei den Arten der Anhänge II und IV bewährten Vorgehensweise (vgl. DOERPINGHAUS et al. 2005; SCHNITTER et al. 2006) ist es für die Anhang V Arten dringend notwendig, ein abgestimmtes Monitoring-Konzept zu entwickeln und umzusetzen. Dies gilt besonders für die jagdlich genutzten Arten. Die Ergebnisse daraus müssen anhand einheitlicher Bewertungsgrundlagen eingeordnet und daraus Handlungsanweisungen abgeleitet werden. Vorschläge für eine solche Vorgehensweise liegen teilweise bereits seit Jahren vor (PETERSEN et al. 2004, DOERPINGHAUS et al. 2005, LANG et al. 2011b, WEBER 2011).

1 Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen

2 Büro für Wildbiologie Bayern

3 Deutsche Wildtier Stiftung